

Nutzungsordnung für gemeinschaftliche Anlagen

Gartenstrasse 15,17,19,21/Brunnmattstr. 23&27/Schwarztorstr. 76,76A,78&83 in Bern.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Nutzungsordnung regelt die Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen (Innenhof, Pocket Park und Dachterrasse) auf dem Areal Gartenstrasse 15,17,19,21 / Brunnmattstr. 23&27 / Schwarztorstr. 76,76A,78&83.

2. Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Die gemeinschaftlichen Anlagen sind schonend, sorgfältig und zweckmässig zu benutzen.
- 2.2 Alle Benutzerinnen und Benutzer haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen und unnötige Immissionen (insbesondere Lärm, Rauch, Littering, Gerüche) zu vermeiden. Es gilt die Nachtruhe von 22:00 bis 07:00 Uhr gemäss den ortsüblichen Vorschriften.
- 2.3 Veränderungen an den Anlagen (bauliche Eingriffe, Anpflanzungen, Dekorationen, Lagerungen) sind ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Verwaltung untersagt.
- 2.4 Gewerbliche, politische oder öffentliche Veranstaltungen sind ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Verwaltung untersagt.
- 2.5 Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern bzw. Aufsichtspersonen sind für die Beaufsichtigung und das Verhalten der Kinder verantwortlich.
- 2.6 Für Tiere besteht Leinenpflicht.
- 2.7 Das Grillieren ist ausschliesslich mit Elektro- oder Gasgrills erlaubt. Offenes Feuer (Holzkohlegrill, Feuerschale, Kerzen, Fackeln etc.) ist aus brandschutzrechtlichen Gründen untersagt.
- 2.8 Private Gegenstände (Möbel, Pflanzen, Sportgeräte u.ä.) dürfen nicht dauerhaft in den gemeinschaftlichen Anlagen gelagert werden.
- 2.9 Nach der Benutzung sind sämtliche Abfälle zu entfernen und die Einrichtungen bzw. Anlagen in sauberem Zustand zu hinterlassen.

3. Pocket Park (Spielplatz) – Meinen Süd

- 3.1 Das Benutzen des Spielplatzes ist zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr untersagt.
- 3.2 Das Mitführen von Fahrrädern, Scootern, Rollern o.ä. ist im Pocket Park nicht gestattet.
- 3.3 Es besteht kein Winterdienst.

4. Innenhof (Spielplatz/Ballspielfläche) – Meinen Nord

- 4.1 Der Innenhof dient der Erholung und Begegnung der Bewohnerschaft (Meinen Nord/Meinen Süd).
- 4.2 Rasenflächen, Bepflanzungen und Wege dürfen nicht beschädigt oder eigenmächtig verändert werden.
- 4.3 Dauerhaftes oder regelmässiges Abstellen von Gegenständen (z.B. Fahrräder, Kinderwagen, Möbel, private Gegenstände) ist nur an den von der Verwaltung gekennzeichneten Abstellplätzen erlaubt.



VON GRAFFENRIED
LIEGENSCHAFTEN

- 4.4 Veranstaltungen oder Feste im Innenhof bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltung. Grössere Anlässe oder Veranstaltungen sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Verwaltung zulässig.
 - 4.5 Das Benutzen des Spielplatzes/Ballspielfläche ist zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr untersagt.
 - 4.6 Das Mobiliar vom Innenhof darf nicht entfernt werden.
 - 4.7 Die zur Verfügung gestellten Sonnenschirme müssen nach Gebrauch von den Mieterinnen und Mieter wieder an den Lagerstandort zurückgebracht werden.
 - 4.8 Es besteht lediglich ein eingeschränkter Winterdienst.
-

5. Dachterrassen – Meinen Süd

- 5.1 Die Dachterrasse steht ausschliesslich den Bewohnerinnen und Bewohnern der Häuser Schwarztorstrasse 83 und Brunnmattstrasse 27 zur gemeinschaftlichen Nutzung offen.
 - 5.2 Dauerhaftes oder regelmässiges Abstellen von Gegenständen (z.B. Fahrräder, Kinderwagen, Möbel, private Gegenstände) ist nur an den von der Verwaltung gekennzeichneten Abstellplätzen erlaubt.
 - 5.3 Veranstaltungen oder Feste auf der Dachterrasse bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltung. Grössere Anlässe oder Veranstaltungen sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Verwaltung zulässig.
 - 5.4 Das Mobiliar von der Dachterrasse darf nicht entfernt werden.
 - 5.5 Die zur Verfügung gestellten Sonnenschirme müssen nach Gebrauch von den Mieterinnen und Mieter wieder an den Lagerstandort zurückgebracht werden.
 - 5.6 Es besteht lediglich ein eingeschränkter Winterdienst.
-

6. Sicherheit und Haftung

- 6.1 Die Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
 - 6.2 Für Personen- oder Sachschäden, die durch unsachgemässe Benutzung entstehen, haften die Verursachenden. Eltern haften für ihre Kinder; Tierhalter haften für ihre Tiere.
 - 6.3 Eigentümerin und Verwaltung übernehmen keine Haftung für Unfälle, Verletzungen oder Schäden, die den Nutzerinnen und Nutzern oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehen. Ebenso wird jede Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen ausgeschlossen.
-

7. Durchsetzung

- 7.1 Verstösse gegen diese Nutzungsordnung können zu Verwarnungen, Kostenfolgen (z.B. für Reinigung oder Reparaturen) und im Wiederholungsfall zu mietrechtlichen Massnahmen gemäss Art. 257f OR führen.
 - 7.2 Die Verwaltung ist befugt, ergänzende Anordnungen zu treffen, soweit dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Rücksichtnahme erforderlich ist.
-

8. Inkrafttreten

- 8.1 Diese Nutzungsordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft